

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925**

3 (5.2.1925)

Nr. 3

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Februar

1925.

### Inhalt.

I. **Verordnung des Ministers der Finanzen:** über die Regelung der Beamtenbezüge. — II. **Bekanntmachungen:** II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung. — Freigabe von Unterricht. — Die Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung. — Verleihung von Reisebeihilfen. — Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten. — Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925. — Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in der Schule. — Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. — Berufungswesen. — Lehrerfortbildung. — **Berichtigung.**

### I. Verordnung des Ministers der Finanzen

(Vom 23. Januar 1925.)

über die Regelung der Beamtenbezüge.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 19.)

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 8. August 1924 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1924 und 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) wird bestimmt:

#### Einziges Paragraph.

Vom 1. Februar 1925 an erhalten — vorbehaltlich der endgültigen Regelung — die Beamten mit den Bezügen der Befoldungsgruppen I bis VI einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 12 1/2 vom Hundert, die übrigen Beamten einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 vom Hundert. Zu den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlag wird ein Zuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark gewährt.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten, der Ruhegehaltsempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sind unter Berücksichtigung dieser Zuschläge mit Wirkung vom 1. Februar 1925 an entsprechend zu regeln.

Karlsruhe, den 23. Januar 1925.

Der Minister der Finanzen.

Dr. Köhler.

### II. Bekanntmachungen.

Nr. B 503. II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

Der Badische Landesverband gegen den Alkoholisismus veranstaltet vom 23.—25. Februar ds. Js. in

Karlsruhe die II. badische Tagung für alkoholfreie Jugendziehung für Lehrer, Geistliche, Schulärzte und die Jugendleiter von Turn-, Sport- und Jugendpflegevereinen aller Richtungen. Über das nähere Programm und die Unterkunftsmöglichkeiten gibt die Geschäftsstelle des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholisismus in Karlsruhe, Herrenstraße 21, an die auch die Anmeldungen zur Teilnahme an der Tagung zu richten sind, Auskunft.

Ich ermächtige die Schulbehörden, Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Tagung teilnehmen wollen, den nötigen Urlaub unter der Voraussetzung zu gewähren, daß eine Mitverschung des Unterrichts durch die übrigen Lehrkräfte möglich ist.

Karlsruhe, den 19. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 610. Freigabe von Unterricht.

Die Direktoren und die Leiter der mir unterstellten Schulen werden ermächtigt, sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, am Nachmittag des Fastnachtsdienstag den Unterricht ausfallen zu lassen.

Für Aschermittwoch kann der Unterrichtsbeginn gemäß den kirchlichen Bedürfnissen auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV  
B. Gen. XI

Dr. Hellpach.

Nr. B 2452. Die Verteilung der Schulausgabe der Reichsverfassung.

Wegen Verteilung der den einzelnen Schulbehörden und Schulleitungen zugegangenen Abdrucke der Reichsverfassung an die abgehenden Schüler und Schülerinnen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1921 (Amtsblatt 1921, Seite 66).

Hinsichtlich der den Fürsorgeerziehungsanstalten zu liefernden Abdrucke werden die Kreis Schulämter überdies auf den Runderlaß vom 12. November 1923 Nr. B 36463 hingewiesen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV. Dr. Hellpach.  
B. Gen. III

Nr. B 1649. Verleihung von Reisebeihilfen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Höheren Lehranstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten in französisch redenden Auslande und in England sind bis zum 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses usw. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fach erteilt, und
5. ob er (sie) für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.

Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht hierher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht genau zu ersehen sein, welches die Dauer der Reise war.

Karlsruhe, den 23. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:  
S. Allg. III. Dr. Armbruster.

Nr. B 2274. Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten.

Im Schuljahr 1925/26 werden unterste Kurse an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nicht eingerichtet. Aufnahmen in die Unterkurse können sonach nicht stattfinden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.  
Dr. Hellpach.

Nr. B 2271. Lehrerinnenprüfung für Auswärtige im Frühjahr 1925.

Im Laufe des Monats April dieses Jahres findet für solche Kandidatinnen, die keine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt besucht haben, gemäß Ministerialverordnung vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Volksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157 ff.), eine Lehrerinnenprüfung statt.

Der Ort der Prüfung wird noch bestimmt werden. Anmeldungen mit der in den §§ 4 und 18 der angeführten Verordnung verlangten Belegen und Zeugnisse sind bis zum 20. Februar 1925 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Bewerberinnen, welche die Prüfung in der Religion abzulegen wünschen, haben auf einem besonderen Blatt um Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen und dabei den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis anzugeben und ein Zeugnis über den zuletzt empfangenen Religionsunterricht beizulegen. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen überdies den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:  
B. Gen. Vb. Dr. Armbruster.

Nr. C 4085. Die Beschäftigung der Volksschulkandidaten(innen) in der Schule.

Um den nicht verwendeten Schulkandidaten(innen) Gelegenheit zu geben, sich die nach § 1 Absatz 3 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt Seite 197) vor der Zulassung zur Dienstprüfung geforderte praktische Ausbildung für ihren Beruf zu erwerben, bestimme ich bis auf weiteres folgendes:

1. Volksschulkandidaten(innen), die nach Umfluß von 6 Monaten seit ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind, können zur unentgeltlichen Beschäftigung an badischen Volksschulen zugelassen werden. Diese Be-

schäftigung, die mindestens 12 Wochenstunden zu betragen hat, in ihrem Verlauf jedoch nicht dauernd an die gleiche Schule gebunden ist, kann bis zur Dauer eines Jahres auf die für die Ablegung der Dienstprüfung vorgeschriebene Zeit der praktischen Ausbildung für den Lehrerberuf angerechnet werden. Das Nähere über die Art der Beschäftigung wird jeweils durch das zuständige Kreis Schulamt (Stadtschulamt) angeordnet.

2. Schulkandidaten(innen), die sich in der unter Ziffer 1 vorgesehener Weise an einer Schule praktisch betätigen wollen, haben beim Kreis Schulamt (Stadtschulamt) ihres Aufenthaltsortes um Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. Etwaige besondere Wünsche sind näher zu begründen.

3. Im Sinne von Ziffer 1 dieser Bekanntmachung kann auch eine Tätigkeit an einer Privatschule als genügend erachtet werden, wenn der (die) Schulkandidat(in) bei der Meldung zur Dienstprüfung den Nachweis erbringt, daß er (sie) in mindestens 15 Wochenstunden selbständig unterrichtet hat.

4. Die in Ziffer 1 vorgesehene unentgeltliche Beschäftigung von Schulkandidaten(innen) an einer badischen Volksschule gilt, wenn sie mindestens auf die Dauer eines Jahres sich erstreckt, auch als Ersatz für die einjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst, wie sie in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1920, die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt Seite 45), als Bedingung für die Zulassung von Volksschullehrern zur Ergänzungsprüfung gefordert wird.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V<sup>a</sup> Dr. Hellpach.

Nr. C 2376. Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung wird folgendes angeordnet:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben

2. Die Stadtschulämter, Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragebogen, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

B. Gen. XI<sup>b</sup> Dr. Armbruster.

Nr. C 1146. Versendungswesen.

An sämtliche unterstellten Behörden und Dienststellen.

Die nachstehend auszugsweise abgedruckte, im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 93 von 1924 Seite 576 erschienene Verfügung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Soweit der bisherige Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ auf den Briefumschlägen und Postkarten gedruckt ist oder durch Stempel aufgedrückt wird, ist er beizubehalten. Bei Neuanschaffungen ist er aber durch den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu ersetzen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:

S. Allg. XX. Dr. Armbruster.

B. Gen. XV.

Befreiung der gebührenpflichtigen Dienstpostkarten und Dienstbriefe von der Zuschlaggebühr für nichtfreigemachte Sendungen.

Nach der Verordnung über Postgebühren vom 13. Mai 1924 (Seite 3 der Beilage zum Amtsblatt Nr. 48) wird für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe im inneren Verkehr des Deutschen Reiches sowie im Verkehr mit der Freien

Stadt Danzig, jedoch ausschließlich des Saargebiets, nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind.

Derartige Sendungen haben fortan in der linken oberen Ecke der Anschriftseite den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu tragen, außerdem müssen sie mit dem Dienstsiegel (Stempel oder Siegelmarke) der absendenden Behörde versehen sein.

Wenn der Absender kein amtliches Siegel führt, hat er die Ermangelung eines Dienstsiegels unter dem Vermerk mit Unterschrift seines Namens und seiner Dienststellung zu bescheinigen.

Zur Anwendung des Vermerts „Gebührenpflichtige Dienstsache“ sind berechtigt: alle öffentlichen Behörden, allein stehende Beamte, die eine solche Behörde vertreten, sowie Geistliche und öffentliche Lehrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Zur Erleichterung . . . der Auskunftseinholung der Behörden sowie der Berichterstattung der vom Amtsort abwesenden Beamten ist nachgegeben worden, daß die zur Meldung usw. verpflichteten Personen Postkarten oder Briefumschläge benutzen, die im voraus mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde versehen worden sind.

Für unzureichend freigemachte Dienstpostarten und Dienstbriefe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Postgebührengesetzes; hierbei wird die Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ nicht berücksichtigt. Derartig bezeichnete Sendungen sind dem Absender soweit als möglich zur Ergänzung der Freimachung zurückzugeben.

Die Anwendung der bisherigen Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ ist nicht zu beanstanden.

#### Nr. C 3255. Lehrerfortbildung.

Der Bezirkslehrerverein Mannheim veranstaltet daselbst vom 2. bis 6. März 1925 eine pädagogisch-psychologische Woche mit folgendem Programm:

Montag, den 2. März:

Staatspräsident Professor Dr. W. Hellpach: „Das Antlitz der Jugend“.

Dienstag, den 3. März:

Professor Dr. Joh. Lindworsky S. J. — Universität Köln: „Ergebnisse und Probleme der experimentellen Willensforschung“.

Mittwoch, den 4. März:

Professor Dr. D. Kay — Universität Rostock: „Psychologie der menschlichen Hand“.

Donnerstag, den 5. März:

Professor Dr. D. Selz — Handelshochschule Mannheim: „Veränderungen der psychologischen Grundlagen der Pädagogik seit Herbart“.

Freitag, den 6. März:

Professor D. Scheibner — Universität Jena: „Psychologie und Pädagogik des Arbeitsvorganges“.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Vorträge finden jeweils nachmittags 4<sup>00</sup> Uhr in einem noch zu bestimmenden Saal statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für sämtliche Vorträge: für Mitglieder des Badischen Lehrervereins 2 *M.*, für Nichtmitglieder 4 *M.* Anmeldungen sind zu richten an Hauptlehrer Lämmermann, Mannheim, Kobellstraße 17.

Die Direktionen der höheren Lehranstalten, die Kreis- und Stadtschulämter und das Volksschulrektorat in Mannheim werden ermächtigt, denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurse teilnehmen wollen, erforderlichenfalls Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 31. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Aug. III<sup>a</sup> Dr. Hellpach.  
B. Gen. V<sup>b</sup>

#### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 12. November 1924 (Amtsblatt Seite 151) über die Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, trüppelhaften schulpflichtigen Kinder ist als Verpflegungsstab „1,30 RM“ zu lesen statt „1 *M.* 30 *S.*“.

Ferner ist in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Amtsblatt 1925 Seite 1) bei den angegebenen neuen Grundbeträgen statt der Bezeichnung „*M.*“ jeweils „RM“ zu lesen.